

Beamte kann bei einer solchen Praxis sich zwanglos kirchlich betätigen, und die mancherlei Reibungen, die in einer fanatischen und intoleranten Bevölkerung leicht entstehen, werden vermieden.

In der Schule kann man ohne jeden Schaden für das Schulinteresse auch so weit gehen, daß man in gemischten Bezirken bei der Anstellung von Lehrern auf die Stärke der Konfessionen Rücksicht nimmt. Solange die Lehrer kirchliche Funktionen ausüben und Religionsunterricht erteilen, verlangen praktische Rücksichten dies Verfahren ohnehin. Aber alles, was darüber hinausgeht, „ist vom Übel“.

7. Zahlenverhältnis zwischen Lehrern und Schülern (Klassenbesetzung).

Bayern.

„Wenn die Zahl der Schüler einer alle Jahrgänge umfassenden, mit einer Lehrkraft besetzten Volksschule nach einem fünfjährigen Durchschnitt 80 übersteigt, so kann die Bereitstellung der Mittel für Errichtung einer neuen Lehrstelle angeordnet werden. Ebenso kann bei Schulen für zwei oder mehr Schulstufen die Bereitstellung der Mittel für Errichtung einer neuen Lehrstelle angeordnet werden, wenn die Zahl der Schüler in einer Klasse nach einem fünfjährigen Durchschnitt 100 übersteigt. Falls durch Schulstatut oder Gemeindebeschuß eine geringere Höchstzahl von Schülern für die einzelne Klasse festgesetzt ist, darf diese Zahl nicht mehr erhöht werden.“
(Gesetz vom 28. Juli 1902.)

Württemberg.

„Bei mehr als 60 Schülern einer Volksschule müssen zwei, bei mehr als 140 Schülern drei Lehrstellen errichtet werden; bei jeder weiteren Steigerung der Schülerzahl um 70 ist die Zahl der Lehrer um einen zu vermehren.“

Wenn der Unterricht teilweise oder ganz in getrennten Abteilungen sowie in mehr als 30 Wochenstunden für die Klasse (Abteilungsunterricht) gegeben wird, kann mit Genehmigung des Oberschulrats die Höchstschülerzahl einer Klasse, wo nur eine Lehrstelle ist, auf 70, wo zwei und mehr Lehrstellen sind, auf 80 steigen.“
(Gesetz vom 17. August 1909.)

Baden.

„An jeder Volksschule sind so viele Lehrer anzustellen, daß auf einen lehrerb. nicht mehr als 100 Schulkinder kommen.“

Aus sehr erheblichen Gründen kann durch die Oberschulbehörde einem